

Das Ertheilen der Erlaubniß für die Vorarbeiten ist allerdings eine Verwaltungsangelegenheit, mithin Sache der hohen Staatsregierung. Die Stände haben im Grunde genommen bei dem Eisenbahnconcessionswesen nur dann zu cognosciren, wenn es sich um Anwendung des Expropriationsgesetzes handelt; immerhin muß aber dringend gewünscht werden, daß das Ministerium nicht allzu freigebig mit dieser Erlaubniß sei und namentlich dann dieselbe versagt, wenn der Verdacht nahe liegt, daß das Gesuch hierum nur gestellt worden ist, um ein Project aufzustellen, mit dessen Ausführung es aber entweder gar nicht ernstlich gemeint ist oder doch bedenklich aussieht, weil es noch gänzlich an den nöthigen Mitteln fehlt.

Jedenfalls ist aber zu wünschen, daß über Erlaubniß für die Vorarbeiten nicht weitläufige ständische Verhandlungen gepflogen werden. Dies bringt sehr leicht eine doppelte Gefahr mit sich; einmal für die Kammern, daß sie — weil es sich eben nur um die Vorarbeiten und noch nicht um die Anwendung des Expropriationsgesetzes handelt — ohne gründliche Prüfung ein Project empfehlen und hierdurch sehr leicht ihre späteren definitiven Beschlüsse präjudiciren. Gar manche definitive Concession für den Bahnbau ist auf diese Weise zu Wege gebracht worden und wird heutigen Tages noch bereut. Andererseits wird hierdurch aber auch sehr leicht bei den Unternehmern die irrige Ansicht hervorgerufen, daß ihnen bereits die definitive Concession ertheilt sei, weil ja ein Votum der Ständeversammlung vorliege.

Die Deputation wird in ihrem späteren Detailberichte zu referiren haben, daß eine Eingabe vorliegt, in welcher ein Petent, der nur die Erlaubniß für die Vorarbeiten erhalten hat, mit der Behauptung auftritt, er habe für diese Linie ein Verbotungsrecht erlangt.

Hierzu kommt noch, daß — wie der Herr Finanzminister während der allgemeinen Debatte in der jenseitigen Kammer sehr richtig hervorgehoben hat — die ganz unfruchtbare Arbeit, Tage lang über Projecte zu discutiren, welche nie zur Ausführung, sondern nur dazu bestimmt sind, erhebliche Gründungsbesen abzuwerfen, in der That sowohl der Regierung, als auch der Ständeversammlung völlig unwürdig ist.

Von dieser Ansicht ausgehend, hat die hohe Staatsregierung unter'm 30. September 1872 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 439 — die Verordnung Nr. 155: „Die technischen Vorarbeiten für den Bau von Privateisenbahnen betreffend“, erlassen. Der Eingang dieser Verordnung lautet wörtlich also:

„Um den Weiterungen vorzubeugen, welche aus der unvollständigen Vorbereitung angebrachter Eisenbahnconcessionsgesuche, sowie aus der Vorlage unzureichender Unterlagen für die der Staatsregierung vorbehaltene technische Beaufsichtigung des Baues concessionsirter Eisenbahnanlagen zum Deisteren erwachsen sind, haben die unterzeichneten Ministerien für angemessen erachtet, die nachstehenden Bestimmungen über die technischen Vorarbeiten für den Bau von Privateisenbahnen zur Nachachtung zu veröffentlichen.“

Die Ständeversammlung kann in der That der hohen Staatsregierung nur dankbar sein, daß diese Verordnung erlassen worden ist. Es steht zu hoffen, daß durch dieselbe in Zukunft die noch keineswegs spruchreifen Projecte von der Tagesordnung der Kammern verschwinden werden.

Die Deputation der Zweiten Kammer hat auf S. 330 ihres unter'm 20. Januar erstatteten Berichts beantragt: „die Kammer wolle beschließen, in Zukunft und zwar vom nächsten Landtage ab nur über solche Eisenbahnprojecte in die Berathung einzutreten, für welche die nach der Verordnung vom 30. September 1872 vorgeschriebenen generellen Vorarbeiten bereits vorliegen“.

Diesem Antrage hat die jenseitige Deputation noch hinzugefügt: „man habe sich Anfangs mit der Frage beschäftigt, ob nicht bereits auf diesem Landtage schon dem Antrage praktische Geltung verschafft werden sollte, indem man alle diejenigen Projecte ablehne, bei denen die generellen Vorarbeiten noch gar nicht in Angriff genommen worden seien; sie habe indessen Bedenken getragen, einem erst noch zu fassenden Beschlusse der Zweiten Kammer ihrerseits und im Voraus schon rückwirkende Kraft ertheilen zu wollen“.

Infolge dessen ist nun in dem jenseitigen Berichte die Mehrzahl sämmtlicher Projecte, gleichviel, ob dieselben mit oder ohne specielle Unterlagen eingereicht sind, einer speciellen Begutachtung unterworfen, obschon bei einigen wegen mangelnder Unterlagen dies unterlassen worden ist, während andere sich einer genaueren Beleuchtung zu erfreuen hatten, obschon sie wenig oder gar nicht mehr Nachweise geliefert hatten, als andere.

Die unterzeichnete Deputation erachtet es aber für bedenklich, dasselbe Verfahren einzuschlagen. Sie muß an die bereits oben angedeutete Gefahr nochmals erinnern, daß die Kammern leicht zu verfrühten, später zu bereuenden Beschlüssen gelangen können, wenn sie sich, wenn auch nur vorläufig, für Projecte aussprechen, bei welchen man durchaus noch nicht vollständig übersehen kann, ob sie so wichtig und nöthig sind, daß die Anwendung des Expropriationsgesetzes zu rechtfertigen ist, und bittet demnach die geehrte Kammer dringend, ihr zu gestatten, nur diejenigen Projecte eingehend zu behandeln, welche die genügenden Unterlagen mit eingereicht haben; sie wird auch einen dies bezweckenden Antrag weiter unten ausdrücklich der Genehmigung der Kammer unterbreiten. Selbstverständlich hindert dies nicht, daß die Deputation oder bei der Verhandlung einzelne Mitglieder der Kammer über die nicht speciell begutachteten Projecte jetzt schon ihre Ansichten aussprechen, dafern es sich zeigt, daß das eine oder andere aus dem oder jenem Grunde schon a priori zu verwerfen oder aber, entgegengesetzten Falles, dafern seiner Zeit die in der Verordnung vom 30. September 1872 erforderlichen speciellen Unterlagen beschafft worden sind, aus national-ökonomischen Gründen zu befürworten sein dürfte.

Namentlich wird es in allen denjenigen Fällen, wo für eine und dieselbe Linie mehrere Concessionsgesuche vorliegen, nicht ganz vermieden werden können, auch auf diejenigen Concurrencyprojecte mit einzugehen, welche noch keine Vorarbeiten eingereicht haben.

Abgesehen von den bereits vorstehend geltend gemachten gewichtigen Bedenken gegen die Berathung solcher Gesuche, welche ohne genügende Unterlagen eingebracht worden sind, muß die Deputation noch hinzufügen, daß diese Bedenken in jetziger Zeit noch bedeutend dadurch vermehrt werden, daß es bei den massenhaft vorliegenden Gesuchen ausnehmend schwer ist, die soliden Projecte von den schwindelhaften zu unterscheiden. Es fällt jetzt unendlich